



SEETHALER

Steuerberater

LEOPOLD UND JÜRGEN SEETHALER
Steuerberatersozietät

Olgastraße 15 · 80636 München
T 089 18 40 94 · F 089 1 23 66 24
kontakt@stb-seethaler.de
www.stb-seethaler.de

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

02 | 2015

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzesvorhaben: Anhebung des Grundfreibetrags sowie der Kinderfreibeträge in der Pipeline

Der 10. Existenzminimumbericht aus Januar 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass in den Veranlagungsjahren 2015 und 2016 **sowohl beim Grundfreibetrag als auch beim Kinderfreibetrag Erhöhungsbedarf besteht**. Mit dem **Gesetzentwurf** „zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“ soll die verfassungsrechtlich gebotene Erhöhung sichergestellt werden.

Der **Grundfreibetrag** dient der Sicherung des Existenzminimums. Er soll von 8.354 EUR auf **8.472 EUR** im Veranlagungszeitraum (VZ) 2015 und auf **8.652 EUR** im VZ 2016 angehoben werden. Bis zu seiner Höhe muss **keine Einkommensteuer** gezahlt werden.

Die durch die Anhebung des Grundfreibetrags bedingte Änderung des Tarifverlaufs hat unmittelbare Auswirkungen auf den **Lohnsteuerabzug 2015**. Deshalb muss das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder für 2015 **geänderte Programmablaufpläne** für die maschinelle Lohnsteuerberechnung und die Erstellung von Lohnsteuertabellen bekannt machen.

Arbeitgeber sind bis zur Bekanntmachung der geänderten Programmablaufpläne nicht verpflichtet, **Tarifsens-**

kungen bei der Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen.

PRAXISHINWEIS | Mit der Bekanntgabe wird auch mitgeteilt, ab wann der Lohnsteuerabzug spätestens auf Grundlage der geänderten Programmablaufpläne vorzunehmen ist. Der bis dahin vorgenommene Lohnsteuerabzug ist dann grundsätzlich zu korrigieren.

Darüber hinaus soll auch der **Kinderfreibetrag** von derzeit 4.368 EUR je Kind (2.184 EUR je Elternteil) auf **4.512 EUR** je Kind (2.256 EUR je Elternteil) im Veranlagungsjahr 2015 und auf **4.608 EUR** je Kind (2.304 EUR je Elternteil) im Veranlagungsjahr 2016 angehoben werden.

Hinweis | Im Rahmen der **Einkommensteuererklärung** prüft das Finanzamt automatisch, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag günstiger ist.

Daten für die Monate 6/2015 bis 8/2015

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.6.15, 10.7.15, 10.8.15
ESt, KSt = 10.6.15
GewSt, GrundSt = 17.8.15

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 15.6.15, 13.7.15, 13.8.15
ESt, KSt = 15.6.15
GewSt, GrundSt = 20.8.15

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 6/15 = 26.6.15
Fälligkeit Beiträge 7/15 = 29.7.15
Fälligkeit Beiträge 8/15 = 27.8.15

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/14	8/14	11/14	3/15
+ 1,0 %	+ 0,8 %	+ 0,6 %	+ 0,3 %

Das **monatliche Kindergeld** soll 2015 für das erste und zweite Kind jeweils 188 EUR, für das dritte Kind 194 EUR und für jedes weitere Kind jeweils 219 EUR betragen. Dies bedeutet eine **Anhebung**

um jeweils 4 EUR. Ab dem Jahr 2016 soll dann eine erneute Anhebung um jeweils 2 EUR erfolgen.

Daneben soll der **Kinderzuschlag ab dem 1.7.2016** um 20 EUR auf 160 EUR monatlich angehoben werden. Dieser wird Eltern gewährt, die zwar ihren eigenen Bedarf durch Erwerbseinkommen selbst decken können, jedoch **nicht über**

ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken.

Nach neuesten Plänen soll der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** um 600 EUR auf 1.908 EUR pro Jahr steigen.

Quelle | Gesetzentwurf zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 25.3.2015

Für Unternehmer

Geplante Abschaffung der Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrag

| Unter dem Titel „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ wurde jüngst der **Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2016** veröffentlicht. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf die **Abschaffung der Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrag**. |

Hintergrund: Unter gewissen Voraussetzungen können Steuerpflichtige für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (**Investitionsabzugsbetrag**).

Nach derzeitiger Rechtslage muss das Wirtschaftsgut **seiner Funktion nach benannt werden**. Schafft der Unternehmer ein funktionell anderes Wirtschaftsgut an (z.B. Lkw anstatt Pkw), muss der Abzugsbetrag im Jahr der ursprünglichen Geltendmachung mit der entsprechenden **Zinswirkung** aufgelöst werden.

Zukünftig müssen die Investitionsabzugsbeträge **nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen** durch Datenfernübertragung an das Finanzamt übermittelt werden. Eine Angabe, welche Investitionen beabsichtigt sind, ist **nicht mehr notwendig**.

Beachten Sie | Die Neuregelung soll erstmals für nach dem 31.12.2015 endende Wirtschaftsjahre gelten. Im Regelfall kann hiervon also **erstmalig im Jahresabschluss 2016** profitiert werden.

Quelle | Gesetzentwurf zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25.3.2015

Für Unternehmer

Vorsteuerabzugsberechtigung bereits vor Gründung einer Ein-Mann-GmbH?

| Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf ist eine **Einzelperson**, die ernsthaft die Absicht hat, eine Ein-Mann-Kapitalgesellschaft zu gründen und mit dieser umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu erzielen, **bereits vor Gründung der Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt**. |

Nach dem Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer muss dem (späteren) Gesellschafter einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft in der **Vorgründungsphase** der Vorsteuerabzug für seine ersten Investitionsausgaben ebenso zustehen, wie der **Vorgründungsgesellschaft** einer (Zwei-Mann-)Kapitalgesellschaft.

Dieser Ansicht stand im Streitfall nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige die

GmbH tatsächlich **nicht gegründet hatte** und keine umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätze getätigt wurden.

Hinweis | Da die Streitfrage höchst-richterlich noch ungeklärt ist, hat das Finanzgericht die **Revision** zugelassen, die bereits anhängig ist.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 30.1.2015, Az. 1 K 1523/14 U, Rev. BFH Az. V R 8/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 144132

Für Kapitalanleger

Neues zum Abgeltungssteuersatz bei Darlehen zwischen Ehegatten

| Der Bundesfinanzhof hat erneut zur Anwendung der **Abgeltungsteuer bei Darlehen zwischen nahestehenden Personen** entschieden und dabei seine Rechtsprechung aus dem letzten Jahr konkretisiert. |

Hintergrund: Der Abgeltungssteuersatz von 25 % scheidet aus, wenn Gläubiger und Schuldner **einander nahestehende Personen sind** und der Schuldner die Zinszahlungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen kann. In diesen Fällen ist der **individuelle (persönliche) Steuersatz** anzuwenden.

Sachverhalt

Ein Ehemann gab seiner Frau zwecks Anschaffung und Renovierung eines fremd vermieteten Wohnhauses ein festverzinsliches Darlehen. Die Besonderheit lag darin, dass die Ehefrau weder über eigene finanzielle Mittel verfügte noch eine Bank den Erwerb und die Renovierung des Objekts zu 100 % finanziert hätte. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge des Ehemanns nicht mit der Abgeltungsteuer, sondern mit dem (höheren) persönlichen Steuersatz, was der Bundesfinanzhof bestätigte.

Der Bundesfinanzhof hatte im vergangenen Jahr entschieden, dass ein Näheverhältnis nur vorliegt, wenn auf eine der Vertragsparteien ein **beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss** ausgeübt werden kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht. Ein nur aus der **Familienangehörigkeit** abgeleitetes persönliches Interesse ist nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis zu begründen.

Im Urteilsfall war die Ehefrau bei der Darlehensaufnahme von ihrem Ehemann als Darlehensgeber finanziell abhängig, sodass ein **Beherrschungsverhältnis** vorlag. Der Ausschluss der Abgeltungsteuer knüpfte also nicht an ein Näheverhältnis aufgrund der Ehe an, sondern an die **wirtschaftliche Abhängigkeit** unter den Darlehensbeteiligten.

Quelle | BFH-Urteil vom 28.1.2015, Az. VIII R 8/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 175458

Für Unternehmer

GoBD: Neue Grundsätze für die ordnungsmäßige Buchführung

| Es wurde lange diskutiert und nachgebessert. Im November letzten Jahres hat das Bundesfinanzministerium (endlich) das Schreiben zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ veröffentlicht. Im Folgenden wird ein Überblick über die 37 Seiten umfassende Verwaltungsanweisung gegeben. |

Anwendungszeitpunkt

Die GoBD gelten für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Sie lösen die „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ vom 7.11.1995 und die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16.7.2001 ab.

Inhalt

Die neuen GoBD sind sehr umfangreich. Es geht u.a. um die **zeitgerechte Erfassung** von Geschäftsvorfällen, **Unveränderbarkeit** der Buchungen und Daten, **Aufbewahrung** von (digitalen) Unterlagen sowie die **Verfahrensdokumentation** digitaler Abläufe.

Wer ist betroffen?

Wesentliche Teile der GoBD gelten nicht nur für **buchführungspflichtige Unternehmer**. Auch **Einnahmen-Überschussrechner** müssen Aufzeichnungen und Unterlagen nach § 147 Abs. 1 Abgabenordnung aufbewahren. Ferner können sich Aufbewahrungspflichten auch aus anderen Rechtsnormen (z.B. § 14b Umsatzsteuergesetz) ergeben.

Hinweis | Es gibt keinen klar definierten Umfang für die **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**. Begründet wird dies mit **Divergenzen** in den **betrieblichen Abläufen** sowie mit der Tatsache, dass verschiedenartige Buchführungs- und Aufzeichnungssysteme verwendet werden.

Zeitgerechte Aufzeichnungen

Die GoBD enthalten wichtige Ausführungen zur zeitgerechten Aufzeichnung (z.B. sollen **Kasseneinnahmen und -ausgaben** täglich festgehalten werden). Das **DStV-Verbandsforum EDV** hat weitere Vorgaben wie folgt zusammengeführt:

Bei **unbaren Geschäftsvorfällen** sind Belege innerhalb von zehn Tagen nach Eingang oder Entstehung beim Steuerpflichtigen gegen Verlust zu sichern.

Dies kann durch geordnete Ablage, durch zeitgerechte unveränderliche Erfassung in Grund(buch)aufzeichnungen oder durch Scannen erfolgen. Werden Eingangsrechnungen nicht innerhalb von acht Tagen bzw. innerhalb ihrer gewöhnlichen Durchlaufzeit beglichen, sind sie **kontokorrentmäßig** zu erfassen.

Erfolgt die Erfassung der Geschäftsvorfälle in den Büchern bzw. in den Aufzeichnungen der Nichtbuchführungspflichtigen nicht laufend, sondern **periodenweise** (z.B. monatliche Auftragsbuchhaltung), müssen vorher Sicherungsmaßnahmen (siehe oben) ergriffen werden und die Erfassung muss innerhalb des folgenden Monats erfolgen.

PRAXISHINWEIS | Das Überschreiten der Monatsfrist kann zur Verwerfung der Buchführung führen, wenn vorher keine ausreichenden Maßnahmen zur Belegsicherung getroffen werden. Da in der Praxis vor allem die Monatsfrist nicht immer gewährleistet ist, sollten die Beleg- und Datensicherungsmaßnahmen in einer Verfahrensdokumentation festgehalten und ihre Einhaltung kontrolliert werden.

Daten in elektronischer Form

Sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, Datensätze, elektronische Dokumente und elektronische Unterlagen im Unternehmen entstanden oder dort eingegangen, sind sie auch **in dieser Form aufzubewahren** und dürfen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden. Sie dürfen nicht ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden und müssen **für die Dauer der Aufbewahrungsfrist** unveränderbar erhalten bleiben (z.B. per E-Mail eingegangene Rechnung im PDF-Format).

Hinweis | Werden Rechnungen mittels Textverarbeitungsprogramm erstellt und wird die Maske mit den Inhalten der nächsten Rechnung überschrieben, ist es **in diesem Fall** nicht zu beanstanden, wenn das Doppel des Schreibens **nur als Papierdokument** aufbewahrt wird.

Die elektronischen Bearbeitungsvorgänge sind zu protokollieren und mit dem elektronischen Dokument zu speichern, damit die **Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit des Originalzustands** und seiner Ergänzungen gewährleistet ist.

PRAXISHINWEIS | Dient eine E-Mail nur als „Transportmittel“, z.B. für eine angehängte elektronische Rechnung, und enthält darüber hinaus keine weitergehenden aufbewahrungspflichtigen Informationen, ist diese nicht aufbewahrungspflichtig.

Verfahrensdokumentation

Es muss **für jedes Datenverarbeitungssystem (DV-System)** eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind.

Beachten Sie | Soweit eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die **Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit** nicht beeinträchtigt, liegt kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann.

Status quo und Ausblick

Derzeit beschränkt sich der Datenzugriff der Betriebsprüfer häufig auf den maschinellen Datenträger, der die Buchführungsdaten enthält. Zukünftig wird sich der Fokus voraussichtlich (auch) auf die **vorgelagerten Systeme** (z.B. Zeiterfassung und Kassensysteme) richten. Es gilt also auch hier, „finanzamtssicher“ zu sein.

Wichtig | Ein Nichtbeachten der neuen GoBD kann bei Betriebsprüfungen zu erheblichen Problemen führen. Im Extremfall ist eine **Schätzung der Besteuerungsgrundlagen** möglich.

Quelle | BMF-Schreiben vom 14.11.2014, Az. IV A 4 - S 0316/13/10003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143316; DStV-Verbandsforum EDV „GoBD – Änderungsbedarf in einem Kerngeschäft“ vom 27.2.2015

Für alle Steuerpflichtigen

Familienheim: Keine Erbschaftsteuerbefreiung bei Gebäudeabriss und späterem Neubau

| Ein vom Erblasser **selbst genutztes Familienheim** kann an den Ehegatten (oder an die Kinder bei einer Wohnfläche bis zu 200 m²) grundsätzlich **erbschaftsteuerfrei vererbt werden**. Eine der Voraussetzungen ist, dass die Wohnung beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist. Somit scheidet eine Steuerbefreiung bei **Gebäudeabriss** und Errichtung eines für eigene Wohnzwecke vorgesehenen **Neubaus** durch den Erben aus, so das Finanzgericht München in einem aktuellen Urteil. |

Für die Steuerbefreiung ist es zwar grundsätzlich unschädlich, wenn der Erwerber zunächst eine **umfassende Renovierung** vornimmt und sich hierdurch der Beginn der Selbstnutzung verzögert.

Etwas anderes gilt aber, wenn das marode Gebäude abgerissen und eine neue, zur Selbstnutzung vorgesehene Wohnung errichtet wird. Durch die voll-

ständige Beseitigung des geerbten Hauses kann es nämlich nicht mehr zu dessen Selbstnutzung durch den Erben kommen. Ob der Abriss in diesen Fällen unvermeidbar gewesen ist, darauf kommt es nicht an.

Quelle | FG München, Urteil vom 22.10.2014, Az. 4 K 847/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 144058

Für alle Steuerpflichtigen

Kein Splittingtarif für Alleinerziehende

| Weder ein zusätzlicher Freibetrag (neben dem Entlastungsbetrag) noch die Anwendung des Splittingtarifs sind für **Alleinerziehende** verfassungsrechtlich geboten. Die Besteuerung Alleinerziehender nach dem Grundtarif ist nicht verfassungswidrig. Dies gilt nach einer Entscheidung des 4. Senats des Finanzgerichts Niedersachsen (Revision anhängig) auch dann, wenn der andere Elternteil **keinen Unterhalt leistet** und dem Alleinerziehenden lediglich ein hinter dem Mindestunterhalt zurückbleibender Unterhaltsvorschuss zufließt. |

Ähnlich geurteilt hatte in 2013 bereits der 7. Senat des Finanzgerichts Niedersachsen. Im vorangegangenen Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung hatte der Bundesfinanzhof diese Rechtsauffassung bestätigt. Der Bundesfinanzhof konnte **weder einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz noch gegen den Schutz von Ehe und Familie** feststellen.

Hinweis | Da hier vermutlich erst das Bundesverfassungsgericht Klarheit schaffen wird, sollten **betroffene Steuerbescheide offengehalten werden**.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 14.10.2014, Az. 4 K 81/14, Rev. BFH Az. III R 36/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143775; FG Niedersachsen, Urteil vom 6.5.2013, Az. 7 K 114/10, Rev. BFH Az. III R 62/13; BFH-Beschluss vom 17.10.2012, Az. III B 68/12; anhängig: BVerfG Az. 2 BvR 1519/13

Für Arbeitgeber

Studiengebühren: Übernahme einer Rückzahlungsverpflichtung ist lohnsteuerpflichtig

| Zahlt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Studiengebühren für ein berufs begleitendes Studium, erfolgt die Übernahme grundsätzlich **aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse**. Die Kostenübernahme ist damit steuer- und abgabenfrei. Etwas anderes gilt aber bei einem **Arbeitgeberwechsel**. |

Übernimmt der **neue Arbeitgeber** die Verpflichtung des Arbeitnehmers, die vom bisherigen Arbeitgeber getragenen Studiengebühren an diesen zurückzahlen, führt dies nach bundeseinheitli-

chem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder zu **Arbeitslohn**.

Quelle | SenFin Berlin, Kurzinfo Lohnsteuer Nr. 1/2015 vom 16.1.2015, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143966

Für Vermieter

Zur Bindungswirkung einer Bescheinigung für Bauaufwendungen im Sanierungsgebiet

| Für in einem Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich belegene Gebäude sind **erhöhte Absetzungen für Abnutzungen** möglich. Dabei muss der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für das Gebäude und die Maßnahmen durch eine **Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweisen**. Zu der Bindungswirkung dieser Bescheinigung hat der Bundesfinanzhof nun Stellung genommen. |

Bindungswirkung der Bescheinigung

Die **Bindungswirkung** erstreckt sich vor allem auf die Feststellung, ob

- das Gebäude in einem Sanierungsgebiet belegen ist,
- Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 Baugesetzbuch durchgeführt worden sind,
- Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt wurden.

Vertritt das Finanzamt eine von der bescheinigenden Gemeinde abweichende Auffassung, hat es nur die Möglichkeit, bei der Gemeinde darauf hinzuwirken, dass sie ihre Bescheinigung zurücknimmt oder ändert. Gegebenenfalls **muss das Finanzamt den Verwaltungsrechtsweg** beschreiten.

Keine Bindungswirkung der Bescheinigung

Keine Bindungswirkung besteht in Bezug auf die **Höhe der begünstigten Herstellungsaufwendungen**, da – im Gegensatz zu den geförderten Baumaßnahmen an Baudenkmalern – nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, dass sich diese aus der Bescheinigung ergeben müssen. Demzufolge hat die Finanzbehörde nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Verpflichtung, die Höhe der geltend gemachten Aufwendungen **zu überprüfen**.

Quelle | BFH-Urteil vom 22.10.2014, Az. X R 15/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174685

Für Personengesellschaften

Steuerneutrale Anteilsübertragung auch nach Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen

| Veräußert ein Mitunternehmer aufgrund einheitlicher Planung **Sonderbetriebsvermögen**, bevor er den verbliebenen Mitunternehmeranteil **unentgeltlich überträgt**, steht dies einer **Buchwertfortführung** nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht entgegen. |

Zum Hintergrund: Das Sonderbetriebsvermögen umfasst Wirtschaftsgüter, die dem Mitunternehmer zuzurechnen sind, aber dem Betrieb der Personengesellschaft dienen. Sie werden in die **steuerliche Gewinnermittlung** der Personengesellschaft einbezogen.

Wird der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb **unentgeltlich übertragen**, ist der Buchwert anzusetzen. Im Streitfall war strittig, ob eine Buchwertübertragung auch möglich ist, wenn der Mitunternehmer **kurz zuvor Sonderbetriebsvermögen** in Form eines Grundstücks veräußert hat. Das Finanzamt hatte dies verneint und war von einer die **stillen Reserven** aufdeckenden Aufgabe des gesamten Mitunternehmeranteils ausgegangen. Aus der **Gesamtplanrechtsprechung** ergebe sich, dass beide Übertragungsvorgänge **zusammengefasst** zu betrachten seien.

Im Streitfall kommt eine solche **zusammenfassende Betrachtung nicht in Betracht**. Die Grundstücksveräußerung unter Aufdeckung der stillen Reserven steht der unentgeltlichen Übertragung des verbliebenen Mitunternehmeranteils zu Buchwerten nicht entgegen, so der Bundesfinanzhof.

Die Buchwertfortführung setzt in diesen Fällen nur voraus, dass im Zeitpunkt der Übertragung eine **funktionsfähige betriebliche Einheit** besteht. Welchen Umfang das Betriebsvermögen vor der Übertragung hatte, ist dabei nicht entscheidend. Danach steht es der Buchwertübertragung des Mitunternehmeranteils nicht entgegen, wenn zuvor eine im Sonderbetriebsvermögen gehaltene **wesentliche Betriebsgrundlage** unter Aufdeckung der stillen Reserven ausgeschieden ist.

Quelle | BFH-Urteil vom 9.12.2014, Az. IV R 29/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174489

Für alle Steuerpflichtigen

Aufwendungen für die Betreuung eines Haustiers als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt

| Das Finanzgericht Düsseldorf hat **Tierbetreuungskosten** als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt und damit der anderslautenden Ansicht der Finanzverwaltung widersprochen. |

Zum Hintergrund: Bei haushaltsnahen Dienstleistungen vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag **um 20 % der Aufwendungen** (höchstens um 4.000 EUR).

■ Sachverhalt

Im Streitfall hielten Eheleute in ihrer Wohnung eine Hauskatze. Mit der Betreuung des Tieres während ihrer Abwesenheit beauftragten sie eine Tier- und Wohnungsbetreuerin. Die Rechnungen beglichen die Steuerpflichtigen per Überweisung. In der Einkommensteuererklärung beantragten sie eine Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen, was das Finanzamt ablehnte. Das Finanzgericht Düsseldorf gab der hiergegen gerichteten Klage indes statt.

Zum Begriff „haushaltsnahe Dienstleistung“ gehören auch Leistungen, die ein Steuerpflichtiger für die Versorgung und Betreuung des **in seinen Haushalt aufgenommenen Haustiers** erbringt. Katzen, die in der Wohnung des Halters leben, sind dessen Haushalt zuzurechnen. Tätigkeiten wie die Reinigung des

Katzenklos, die Versorgung der Katze mit Futter und Wasser und die sonstige Beschäftigung des Tieres fallen regelmäßig an und werden typischerweise durch den Halter und dessen Familienangehörige erledigt. Sie gehören damit, so das Finanzgericht Düsseldorf, **zur Hauswirtschaft des Halters**.

Beachten Sie | Gegen diese Entscheidung ist die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig.

Praxishinweis

In 2012 hatte das Finanzgericht Münster die Kosten für einen „**Dogsitter**“ nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt. Zwar stufte auch das Finanzgericht Münster Tierbetreuungsleistungen grundsätzlich als haushaltsnah ein. Die Steuerermäßigung scheiterte aber daran, dass die Hunde **außerhalb der Wohnung und des Gartens des Steuerpflichtigen** betreut wurden.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 4.2.2015, Az. 15 K 1779/14 E, Rev. BFH Az. VI R 13/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143868; FG Münster, Urteil vom 25.5.2012, Az. 14 K 2289/11 E

Für Arbeitgeber

Mindestlohn: Keine Anrechnung von Urlaubsgeld und jährlicher Sonderzahlung

| Arbeitgeber dürfen ein zusätzliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung nicht auf den **gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 EUR** anrechnen. Eine Änderungskündigung, mit der eine derartige Anrechnung erreicht werden soll, ist nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Berlin (Berufung zugelassen) **unwirksam**. |

■ Sachverhalt

Arbeitnehmerin A erhielt eine Grundvergütung von 6,44 EUR je Stunde. Hinzu kamen eine Leistungszulage, Schichtzuschläge, zusätzliches Urlaubsgeld und eine nach Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelte Jahressonderzahlung. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis und bot der A an, das Arbeitsverhältnis mit einem Stundenlohn von 8,50 EUR fortzusetzen. Die Leistungszulage, das Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung sollten dafür entfallen.

Die eingelegte Klage hatte in erster Instanz Erfolg. Das Arbeitsgericht Berlin hielt diese Änderungskündigung nämlich für unwirksam. Der Mindestlohn soll **unmittelbar die Arbeitsleistung** des Arbeitnehmers entgelten. Somit darf der Arbeitgeber Leistungen, die – wie das Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung – nicht diesem Zweck dienen, nicht auf den Mindestlohn anrechnen.

Quelle | ArbG Berlin, Urteil vom 4.3.2015, Az. 54 Ca 14420/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 144030

Für Personengesellschaften

Bagatellgrenze für die Abfärbewirkung von geringfügigen gewerblichen Einkünften

| Tätigt eine vermögensverwaltend oder selbstständig tätige Personengesellschaft auch gewerbliche Umsätze, kann dies über die Abfärbewirkung **insgesamt zur Gewerblichkeit der Gesellschaft** und damit zur Gewerbesteuerpflicht führen. Nur ein äußerst geringer Anteil der gewerblichen Tätigkeit ist unschädlich. In drei aktuellen Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof nunmehr geklärt, dass eine Abfärbewirkung nicht eintritt, wenn die gewerblichen Umsätze **eine Bagatellgrenze von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 EUR** im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen. |

Die Höhe der Bagatellgrenze war bisher **nicht eindeutig geklärt**. Einige Gerichte stellten allein auf eine prozentuale Grenze ab, andere wiederum hielten den Gewerbesteuer-Freibetrag von 24.500 EUR für eine geeignete Größe, um zu entscheiden, ab wann eine sogenannte Infizierung eintritt.

Beachten Sie | Der Bundesfinanzhof hatte in 1999 entschieden, dass ein Anteil von 1,25 % der originären gewerblichen Tätigkeit noch unschädlich sei.

In den drei aktuellen Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof nunmehr die **relative und die absolute Betrachtung** miteinander verknüpft. Daraus folgt, dass der Umsatz beide Grenzen nicht überschreiten darf. Nicht maßgeblich ist der Gewinn.

■ Beispiel

Der Nettogesamtumsatz der freiberuflichen A-GbR beträgt 1 Mio. EUR. Darin enthalten sind 22.500 EUR aus gewerblicher Tätigkeit.

Lösung: Da sowohl die relative Grenze in Höhe von 3 % als auch die absolute Grenze (24.500 EUR) nicht überschritten wurden, liegt keine Abfärbung vor.

Abwandlung: Würde der gewerbliche Umsatz 26.500 EUR betragen, wäre die 3 %-Grenze auch hier nicht überschritten. Durch die Überschreitung des absoluten Betrags von 24.500 EUR tritt aber eine Abfärbung ein.

Quelle | BFH-Urteile vom 27.8.2014, Az. VIII R 6/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174787; Az. VIII R 16/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174785; Az. VIII R 41/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174786

Für Unternehmer

Finanzverwaltung berichtet über erste Erfahrungen mit der E-Bilanz

| Ende Januar hatte das Bundesministerium der Finanzen zum Forum „**E-Bilanz**“ eingeladen. Im Mittelpunkt standen nach Angaben des Deutschen Steuerberaterverbandes der **Sachstandsbericht** über die Entwicklung des Projekts „E-Bilanz“ sowie die bereits **gewonnenen Erfahrungen bei der Übermittlung** der E-Bilanzen. |

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung mussten grundsätzlich erstmals für das Wirtschaftsjahr 2013 - **also regelmäßig im Jahr 2014** - elektronisch übermittelt werden. Für das Wirtschaftsjahr 2012 war die Abgabe in Papierform noch zulässig. Dieses drückte sich auch in der Anzahl der E-Bilanzen aus. Wurden in 2013 noch weniger als 50.000 E-Bilanzen an die Finanzverwaltung übertragen, stieg deren Zahl **im Jahr 2014 auf über eine Million** an.

Beachten Sie | Auch die elektronische Abgabe der **Ergänzungs- und Sonderbilanzen** für Wirtschaftsjahre, die nach

dem 31.12.2014 beginnen, ist nunmehr verpflichtend.

Überrascht zeigte sich die Verwaltung, so der Deutsche Steuerberaterverband, dass viele Übermittler die **Minimalstrategie** wählen und somit so wenig Daten wie möglich zur Verfügung stellen. Im Vergleich zum reinen „Papierzeitalter“ ist die übermittelte Datenmenge deutlich zurückgegangen. Durch verstärkte Nachfragen kommt es in der Folge zu einem verwaltungsseitigen Mehraufwand.

Quelle | DStV, Mitteilung vom 3.2.2015 „E-Bilanz: BMF informiert über den aktuellen Sachstand“

Für Arbeitgeber

Auswärtstätigkeit: Gestellung von Mahlzeiten im Flugzeug, in der Bahn oder auf dem Schiff

| Die Behandlung der vom Arbeitgeber während einer **beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit** zur Verfügung gestellten Mahlzeiten wurde durch die Reisekostenreform mit Wirkung ab 2014 neu geregelt. Jüngst hat das Bundesfinanzministerium klargestellt, dass hierunter **auch die Mahlzeiten im Flugzeug, Zug oder auf einem Schiff** gehören. Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese Regelung erst **ab dem 1.1.2015** angewendet wird. |

Die Neuregelung gilt, wenn die Rechnung für das Beförderungsticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem **dienst- oder arbeitsrechtlich** erstattet wird. Die Verpflegung muss dabei nicht offen auf der Rechnung ausgewiesen werden. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer die Mahlzeit tatsächlich eingenommen hat. Maßgeblich ist allein, ob **im Beförderungstarif** Mahlzeiten enthalten sind.

Beachten Sie | Die Kürzung der Verpflegungspauschale wird somit insbesondere **bei Business-Class- und Langstreckenflügen** zum Tragen kommen. Angebotene Müsliriegel oder Knabberzeug sind keine Mahlzeit und führen nicht zur Kürzung.

Zum Hintergrund

Übliche Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten gestellt werden, sind mit dem Sachbezugswert anzusetzen. Die **Besteuerung des Sachbezugswerts unterbleibt** jedoch, wenn der Arbeitnehmer für diese auswärtige Tätigkeit eine Verpflegungspauschale beanspruchen könnte.

Dem Verzicht auf die Besteuerung des geldwerten Vorteils steht allerdings die **Kürzung der Verpflegungspauschalen** gegenüber. Diese Kürzung beträgt für ein Frühstück 20 % (= 4,80 EUR) sowie für ein Mittag- und Abendessen je 40 % (= 9,60 EUR) der Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag.

Quelle | BMF-Schreiben vom 24.10.2014, Az. IV C 5 - S 2353/14/10002, Rz. 65, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143138

Für alle Steuerpflichtigen

Erbschaftsteuer: Steuerbegünstigung nur für bezugsfähige Mietimmobilien

Bebaute Grundstücke sind bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer nur mit **90 % ihres Werts** anzusetzen, wenn sie nicht zu einem begünstigten Betriebsvermögen gehören und **zu Wohnzwecken vermietet werden**. Eine Steuerbegünstigung scheidet nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs jedoch aus, wenn ein Grundstück mit einem **nicht bezugsfertigen Gebäude** erworben wird.

Sachverhalt

K erbte in 2012 Miteigentumsanteile an zwei Grundstücken. Zum Zeitpunkt des Todes der E waren die Gebäude im Rohbauzustand und noch nicht bezugsfertig. Nach der Fertigstellung in 2013 wurden sie von K vermietet. Die von K begehrte Steuerbegünstigung lehnte das Finanzamt ab, weil die Grundstücke beim Tod der E nicht bebaut und nicht vermietet gewesen seien. Das Finanzgericht Düsseldorf gab der hiergegen gerichteten Klage statt, da auch Grundstücke im Zustand der Bebauung begünstigt seien. Dies sah der Bundesfinanzhof allerdings anders.

Bebaute Grundstücke im Sinne der Steuerbegünstigung sind solche, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, wobei die Benutzbarkeit **im Zeitpunkt der Bezugsfähigkeit** beginnt. Da auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Steuerentstehung abzustellen ist, scheidet eine Steuerbegünstigung also aus, wenn das Gebäude beim Tode des Erblassers noch nicht bezugsfertig war.

Erwerb eines Erbbaugrundstücks

In einem weiteren Urteil entschied der Bundesfinanzhof, dass die Steuerbegünstigung auch **beim Erwerb eines Erbbaugrundstücks** nicht in Betracht kommt. Im Gegensatz zu einem unbelasteten Grundstück wird der Eigentümer des Erbbaugrundstücks nämlich weder Eigentümer der auf dem Erbbaugrundstück befindlichen Gebäude noch vermietet er das Grundstück in eigener Person zu Wohnzwecken.

Quelle | BFH-Urteil vom 11.12.2014, Az. II R 30/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174677; BFH-Urteil vom 11.12.2014, Az. II R 25/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174993

Für Vermieter

Verbilligte Vermietung: Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat ihre Finanzämter angewiesen, wie die **ortsübliche Vergleichsmiete** zu ermitteln ist, wenn die Wohnung an Angehörige verbilligt vermietet wird oder es sich um eine unentgeltliche oder verbilligte Überlassung an Arbeitnehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses handelt.

Hintergrund: Die Vermietung gilt bereits dann als vollentgeltlich, wenn die Miete **mindestens 66 %** des ortsüblichen Niveaus beträgt. In diesen Fällen erhalten Vermieter den vollen Werbungskostenabzug. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen.

Die ortsübliche Marktmiete umfasst die **ortsübliche Kaltmiete** zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung **umlagefähigen Kosten**.

Ermittlung der ortsüblichen Kaltmiete

Die Ermittlung der ortsüblichen Kaltmiete erfolgt in einem **abgestuften Verfahren**, wobei insbesondere auf folgende Punkte hinzuweisen ist:

- War die Wohnung zuvor **an fremde Dritte** vermietet, kann dieser Mietpreis in der Regel zugrunde gelegt werden.
- Erfolgte zuvor keine Vermietung an fremde Dritte, kann die ortsübliche Miete anhand des örtlichen **Miet spiegels** ermittelt werden. Enthält dieser Rahmenwerte, ist jeder der Werte als ortsüblich anzusehen, der innerhalb der vorgesehenen Spanne liegt – es ist also **kein Durchschnittswert** als ortsüblich anzusetzen.

- Existiert kein Mietspiegel, ist auf die **Mietwertkalkulatoren** der hessischen Ämter für Bodenmanage-

ment und Geoinformation zurückzugreifen, die inzwischen flächendeckend einen Mietwertkalkulator zur Verfügung stellen.

- Konnte die ortsübliche Kaltmiete anhand der vorgenannten Methoden nicht ermittelt werden, bietet sich eine **Internetrecherche** an (z.B. unter www.immoscout24.de).

Hinweis | Dem Vermieter bleibt es unbenommen, die tatsächliche ortsübliche Miete für nach Lage, Art und Ausstattung vergleichbare Wohnungen **nachzuweisen**.

Ermittlung der umlagefähigen Kosten

Zu den umlagefähigen Kosten gehören nach **§ 2 der Betriebskostenverordnung** insbesondere die Grundsteuer, die Kosten für die Wasserversorgung, Entwässerung, Heizung, Straßenreinigung und Müllbeseitigung, die Beleuchtung, Gartenpflege, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung und Kosten für den Hauswart.

Da die Prüfung, ob eine verbilligte Vermietung an Angehörige vorliegt, in der Regel nach Ablauf des betreffenden Veranlagungszeitraums erfolgt, kann die **tatsächliche Höhe** der für das Objekt zu leistenden Umlagen ermittelt werden.

Quelle | OFD Frankfurt, Verfügung vom 22.1.2015, Az. S 2253 A - 85 - St 227, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143888

Für alle Steuerpflichtigen

Aktualisierte Broschüre mit Steuertipps für behinderte Menschen und Ruheständler

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat seine Broschüre „Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand“ aktualisiert (Stand Januar 2015).

Die insgesamt 28 Seiten umfassende Broschüre vermittelt einen **kompakten steuerlichen Überblick** und kann unter

www.iww.de/sl597 kostenfrei heruntergeladen werden.

Für alle Steuerpflichtigen

Selbst getragene Krankheitskosten zum Erhalt einer Beitragsrückerstattung sind keine Sonderausgaben

| Krankheitskosten, die der Versicherte selbst trägt, um in den Genuss einer Beitragsrückerstattung seiner Krankenversicherung zu kommen, sind nicht als Sonderausgaben abzugsfähig. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden. |

■ Sachverhalt

Ein Ehepaar machte Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für sich und ihre Kinder als Sonderausgaben geltend. Dabei bezogen sie auch Krankheitskosten ein, die sie nicht mit der Versicherung abgerechnet hatten, um den Anspruch auf Beitragsrückerstattung zu behalten.

Für diese Kosten versagte das Finanzamt sowohl den Sonderausgabenabzug als auch den Abzug als außergewöhnliche Belastung – und zwar zu recht, wie das Finanzgericht Münster befand.

Als Sonderausgaben abzugsfähig sind nur solche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erlangung von Versicherungsschutz stehen. Dies ist bei Zahlungen an Ärzte zur Vergütung von Heilbehandlungen nicht der Fall.

Ferner wies das Finanzgericht Münster auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hin, wonach selbst gezahlte Krankheitskosten aufgrund von **Selbst- und Eigenbeteiligungen** keine Sonderausgaben sind. Diese Rechtsprechung muss nach Ansicht des Finanzgerichts entsprechend für Krankheitskosten gelten, auf deren Erstattung zum Erhalt der Beitragsrückerstattung verzichtet wird.

Dass kein Sonderausgabenabzug möglich ist, aber die (spätere) Beitragsrück-

erstattung den Sonderausgabenabzug mindert, ist nach Meinung des Finanzgerichts nicht verfassungswidrig.

PRAXISHINWEIS | Die Inanspruchnahme einer Beitragsrückerstattung, die zunächst wirtschaftlich vorteilhaft erscheint, kann unter Einbeziehung der steuerlichen Folgen nachteilig sein. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Steuerpflichtige Krankheitskosten in Höhe von 400 EUR selbst trägt, um eine Beitragsrückerstattung von 500 EUR zu erhalten. Bei einem unterstellten Steuersatz von 30 % ergibt sich nämlich dann eine steuerliche Mehrbelastung von 150 EUR (30 % von 500 EUR), sodass unter dem Strich „ein Minus“ von 50 EUR verbleibt. Bei Berechnung des wirtschaftlich optimalen Selbstbehalts sollten also auch die steuerlichen Konsequenzen einbezogen werden.

Der Abzug als **außergewöhnliche Belastung** scheiterte im Streitfall daran, dass die zumutbare Belastung (u.a. abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte) nicht überschritten wurde. Da zu der Frage, ob die zumutbare Belastung bei Krankheitskosten rechtmäßig ist, bereits **einige Verfahren** beim Bundesfinanzhof **anhängig sind**, können geeignete Sachverhalte offengehalten werden.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 17.11.2014, Az. 5 K 149/14 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143878; anhängige Verfahren: u.a. BFH Az. VI R 33/13

Für Vermieter

Finanzverwaltung aktualisiert Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung für bebaute Grundstücke

| Die Finanzverwaltung hat ihre **Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück** aktualisiert (unter www.iww.de/sl598). Hiermit kann u.a. die Bemessungsgrundlage für Gebäudeabschreibungen ermittelt sowie die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung geprüft werden. |

Inwieweit durch das typisierte Verfahren überhöhte (nicht abschreibungsfähige) Werte für den Grund und Boden ermittelt werden, hängt vom Einzelfall ab. In der Praxis ist eine **Aufteilung im Kauf-**

vertrag ratsam, wobei die Beurteilungsmaßstäbe dokumentiert werden sollten.

Quelle | BMF vom 4.2.2015 „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)“

Für GmbH-Gesellschafter

Zum Zufluss einer Vorabausschüttung bei beherrschenden Gesellschaftern

| Ausschüttungen an den **beherrschenden GmbH-Gesellschafter** fließen diesem in der Regel auch dann zum Zeitpunkt der **Beschlussfassung** über die Gewinnverwendung zu, wenn die Gesellschafterversammlung eine spätere Fälligkeit beschlossen hat. |

Grundsätze bei beherrschenden Gesellschaftern

Bei einem beherrschenden Gesellschafter ist der Zufluss nicht erst im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Gesellschafters, sondern bereits **im Zeitpunkt der Fälligkeit** der Forderung anzunehmen. Ein beherrschender Gesellschafter hat es nämlich regelmäßig in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen.

Beachten Sie | Diese Zuflussregel gilt jedenfalls dann, wenn der Anspruch **eindeutig, unbestritten und fällig** ist und sich gegen eine **zahlungsfähige Gesellschaft** richtet.

Zeitpunkt der Beschlussfassung

Im Streitfall hatte die Gesellschafterversammlung im November 2004 die Fälligkeit der Vorabausschüttung zwar auf den 21.1.2005 bestimmt. Gleichwohl ist als Zuflusszeitpunkt in der Regel der **Zeitpunkt der Beschlussfassung** anzusehen – und zwar selbst dann, wenn in dem Beschluss ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Der Auszahlungsanspruch wird nach Fassung des Gewinnverteilungsbeschlusses sofort fällig, wenn nicht **die Satzung** der GmbH Vorschriften über Gewinnabhebungen oder Auszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt enthält.

Hinweis | Zwar reichte der Kassenbestand der GmbH im Streitfall nicht aus, um den **Ausschüttungsanspruch zu bedienen**. Als beherrschende Gesellschafterin einer Tochter-GmbH mit hoher Liquidität konnte sie sich die erforderlichen Geldmittel jedoch jederzeit beschaffen.

Quelle | BFH-Urteil vom 2.12.2014, Az. VIII R 2/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174987

Für Kapitalanleger

Auch bei der Günstigerprüfung erfolgt kein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten

| Bei der Günstigerprüfung kommt nicht die Abgeltungsteuer von 25 % zur Anwendung, sondern der (niedrigere) persönliche Regelsteuersatz. Auch hier ist der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs indes ausgeschlossen, sodass nur der Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR gewährt wird. |

Zum Hintergrund

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge mit der Abgeltungsteuer abgegolten. Hiervon gibt es indes Ausnahmen. So kann z.B. bei der Einkommensteuerveranlagung die Günstigerprüfung beantragt werden. Dann werden die Kapitalerträge den anderen Einkünften hinzugerechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Ein Antrag kann sich also lohnen, wenn der persönliche Regelsteuersatz unter 25 % liegt.

Bundesfinanzhof hebt Urteil der Vorinstanz auf

Nach Ansicht der Vorinstanz (Finanzgericht Baden-Württemberg) ist die gesetzliche Regelung der Günstigerprüfung dahingehend auszulegen, dass Werbungskosten jedenfalls dann abzugsfähig sind, wenn der individuelle Steuersatz bereits unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags unter 25 % liegt und tatsächlich höhere Werbungskosten entstanden sind. Diese Ansicht hatte vor dem Bundesfinanzhof jedoch keinen Bestand. Denn dieser entschied, dass das Abzugsverbot der tatsächlichen Werbungskosten auch bei der Günstigerprüfung gilt.

Hinweis | Der Bundesfinanzhof hat in diesen Fällen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Werbungskostenabzugsverbot. Dies hat er u.a. damit begründet, dass in besonderen Einzelfällen die Möglichkeit einer Billigkeitsmaßnahme nach den Vorschriften der Abgabenordnung verbleibt.

Quelle | BFH-Urteil vom 28.1.2015, Az. VIII R 13/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 175457

Für GmbH-Geschäftsführer

Neue Größenklassen für Kapitalgesellschaften: Konsequenzen für den Jahresabschluss 2014

| Nach Schätzungen der Bundesregierung werden künftig rund 7.000 mittelgroße Kapitalgesellschaften als klein einzustufen sein und damit Erleichterungen bei der Rechnungslegung nutzen können. In dem Anfang 2015 veröffentlichten **Gesetzentwurf zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz** wurden die monetären Schwellenwerte für die Größeneinteilung nämlich deutlich angehoben. Nach dem vorgesehenen Wahlrecht sollen die neuen Schwellenwerte bereits für den anstehenden Jahresabschluss 2014 genutzt werden können. |

Die Größenklasse einer Gesellschaft (Kleinstkapitalgesellschaft, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaft) hängt von drei Schwellenwerten ab:

- Bilanzsumme,
- Umsatzerlöse und
- durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer.

Die Tabelle zeigt die aktuellen und die geplanten Schwellenwerte für kleine Kapitalgesellschaften:

Schwellenwerte für kleine KapG

Größenkriterien	Derzeitige Werte in Klammern
Bilanzsumme	6.000.000 EUR (4.840.000 EUR)
Umsatzerlöse	12.000.000 EUR (9.680.000 EUR)
durchschnittliche Arbeitnehmerzahl	50 Arbeitnehmer (50 Arbeitnehmer)

Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei Merkmale nicht überschreiten, gelten als kleine Kapitalgesellschaften.

Wird eine mittelgroße Kapitalgesellschaft durch die Anhebung der Schwellenwerte als klein eingeordnet, kann sie Erleichterungen nutzen, z.B.:

- geringere Anhangangaben,
- keine Prüfungspflicht des Jahresabschlusses,
- Gewinn- und Verlustrechnung muss nicht offengelegt werden.

Erstmalige Anwendung

Nach dem Referentenentwurf sollten die erhöhten Schwellenwerte grundsätzlich bereits auf Abschlüsse für das nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahr (bei einem kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr also das Geschäftsjahr 2014) anzuwenden sein. Im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf wurde insoweit ein Wahlrecht eingeräumt.

Unternehmen können von der vorgezogenen Anwendung der erhöhten Schwellenwerte allerdings nur Gebrauch machen, wenn sie auch die erweiterte Definition der Umsatzerlöse anwenden. Hiernach führt auch der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu Umsatzerlösen und nicht zu sonstigen betrieblichen Erträgen.

Beachten Sie | Bei der Erstellung des Jahresabschlusses für 2014 ist zu beachten, dass die neuen Schwellenwerte erst dann berücksichtigt werden können, wenn das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten ist. Wann dies der Fall sein wird bzw. ob es im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen geben wird, bleibt vorerst abzuwarten. Das Gesetz basiert allerdings auf der Richtlinie 2013/34/EU, die bis (spätestens) zum 20.7.2015 in deutsches Recht umzusetzen ist.

Quelle | Gesetzentwurf für ein Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 20.2.2015, Drs. 18/4050

Für alle Steuerpflichtigen

Broschüre mit Steuertipps für alle Steuerzahler

| Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat in einer umfangreichen Broschüre (Stand Februar 2015) zahlreiche Steuertipps zusammengestellt. Die Broschüre kann unter www.iww.de/sl609 kostenfrei heruntergeladen werden. |

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag: Aufstockung in Folgejahren ist möglich

| Ein für ein bestimmtes Wirtschaftsgut in einem Vorjahr gebildeter **Investitionsabzugsbetrag** kann in einem Folgejahr innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums **bis zum gesetzlichen Höchstbetrag aufgestockt werden**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

■ Sachverhalt

Im Streitfall ließen Eheleute in 2010 aufgrund einer verbindlichen Bestellung aus 2008 eine Fotovoltaikanlage errichten. Die Herstellungskosten betragen rund 650.000 EUR. In der Einkommensteuererklärung 2008 beantragten die Steuerpflichtigen für die beabsichtigte Herstellung der Anlage einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 110.000 EUR, der auch gewährt wurde. Für das Streitjahr 2009 beantragten sie dann eine Aufstockung des Abzugsbetrags um 90.000 EUR.

Das Finanzamt lehnte dies mit Hinweis auf eine anderslautende Weisung des Bundesfinanzministeriums ab. Im Klage- und im Revisionsverfahren bekamen die Eheleute jedoch recht.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann ein Investitionsabzugsbetrag, der bereits in einem Vorjahr abgezogen worden war, ohne dabei die **absolute Höchstgrenze** von 200.000 EUR je Betrieb oder die **relative Höchstgrenze** von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten

zu erreichen, in einem Folgejahr bis zum Erreichen der Höchstgrenzen aufgestockt werden.

Zwar lassen sich – so der Bundesfinanzhof – weder im Gesetzeswortlaut noch aus der Systematik des Gesetzes eindeutige Anhaltspunkte für die eine oder die andere Auffassung finden. Aber sowohl die historische Entwicklung des Gesetzes als auch der Gesetzeszweck sprechen für die **Zulässigkeit späterer Aufstockungen** eines für dasselbe Wirtschaftsgut bereits gebildeten Investitionsabzugsbetrags.

Beachten Sie | Darüber hinaus weist der Bundesfinanzhof darauf hin, dass die **dreijährige Investitionsfrist** mit der erstmaligen Inanspruchnahme für ein bestimmtes Wirtschaftsgut ausgelöst wird und sich durch eine spätere Aufstockung des Investitionsabzugsbetrags nicht verlängern kann.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.11.2014, Az. X R 4/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174678; BMF-Schreiben vom 20.11.2013, Az. IV C 6 - S 2139 b/07/10002, Rz. 6

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Abzug von Werbungskosten erst ab 2009 ausgeschlossen

| Im Jahr 2008 – vor Einführung der Abgeltungsteuer – **angefallene Schuldzinsen** können bei Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen abgezogen werden, auch wenn die damit zusammenhängenden Kapitalerträge erst in späteren Jahren zufließen und dann der **Abgeltungsteuer** unterliegen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

■ Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte in 2008 eine teilweise fremdfinanzierte Festgeldanlage getätigt. Die Besonderheit lag darin, dass ihm die Zinserträge erst 2009 zufließen, während die Darlehenszinsen bereits 2008 belastet wurden. Während das Finanzamt den Werbungskostenabzug in 2008 ablehnte, ließen das Finanzgericht München und der Bundesfinanzhof den Schuldzinsenabzug zu.

Das Abzugsverbot für Werbungskosten gilt **erstmalig für das Jahr 2009**. Anhaltspunkte dafür, dass das Abzugsverbot erstmalig bereits auf Werbungskosten anzuwenden ist, die mit nach 2008 zufließenden Kapitalerträgen zusammenhängen, aber **schon vorher angefallen** sind, sieht der Bundesfinanzhof nicht.

Quelle | BFH-Urteil vom 27.8.2014, Az. VIII R 60/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174320

Für alle Steuerpflichtigen

Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung

| Aufwendungen für eine Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitung können **als steuerermäßigende Handwerkerleistung** (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR) beansprucht werden. Mit dieser aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof der profiskalischen Handhabung der Finanzverwaltung widersprochen. |

■ Sachverhalt

Für die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung seines privat genutzten Wohnhauses beantragte ein Steuerpflichtiger in seiner Steuererklärung eine Steuerermäßigung.

Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab, da die Dichtheitsprüfung mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar sei – und diese sei nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums nicht als Handwerkerleistung begünstigt. Diese Ansicht teilten in der Folge weder das Finanzgericht Köln noch der Bundesfinanzhof.

Die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung dient der Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage und ist damit als **(vorbeugende) Erhaltungsmaßnahme** zu beurteilen. Die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit erhöht deren Lebensdauer, sichert deren nachhaltige Nutzbarkeit, dient der vorbeugenden Schadensabwehr und zählt damit zum Wesen der Instandhaltung, so der Bundesfinanzhof in seiner Urteilsbegründung.

Beachten Sie | Dies gilt auch dann, wenn hierüber eine **Bescheinigung „für amtliche Zwecke“** erstellt wird. Denn durch das Ausstellen einer solchen Bescheinigung wird eine handwerkliche Leistung weder zu einer gutachterlichen Tätigkeit, noch verliert sie ihren Instandhaltungscharakter.

Quelle | BFH-Urteil vom 6.11.2014, Az. VI R 1/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174486; BMF-Schreiben vom 10.1.2014, Az. IV C 4 - S 2296-b/07/0003 :004, Rz. 22

Für GmbH-Gesellschafter

Keine Schenkungsteuer beim verbilligten Grundstücksverkauf an ausscheidenden Gesellschafter

| Verkauft eine GmbH an einen ausscheidenden Gesellschafter im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Anteilsveräußerung ein Grundstück zu einem verbilligten Preis, hat dies „nur“ ertragsteuerliche Folgen und löst keine Schenkungsteuer aus, so der Bundesfinanzhof. |

■ Sachverhalt

Im Streitfall verkaufte A seine GmbH-Beteiligung nach entsprechender Teilung an seinen Bruder B (Gesellschafter-Geschäftsführer) und dessen Ehefrau. Auf Veranlassung des B verkaufte die GmbH mit Vertrag vom selben Tag Grundstücke an A zu einem Kaufpreis unterhalb des Verkehrswerts.

Das Finanzamt sah in dem verbilligten Grundstücksverkauf eine verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH an B. Darüber hinaus wertete das Finanzamt die verbilligte Überlassung der Grundstücke als Schenkung der GmbH an A und setzte Schenkungsteuer fest – zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof befand.

Ein Vermögensvorteil, den der Verkäufer eines GmbH-Anteils über den Kaufpreis hinaus erhält, ist allein von ertragsteuerrechtlicher Bedeutung, wenn der Vorteil (wie im Streitfall) zum Veräußerungspreis zählt und bei der Ermittlung des der Einkommensteuer unterliegenden Veräußerungsgewinns anzusetzen ist. Eine zusätzliche schenkungsteuerliche Erfassung des Vorteils ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Veräußerer den Vorteil nicht vom Anteilserwerber selbst, sondern von einem Dritten erhalten hat.

Beachten Sie | Schenkungsteuerrechtlich spielt es dabei keine Rolle, ob der auf Veranlassung des Anteilserwerbers erfolgte verbilligte Verkauf des Grundstücks zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt.

Quelle | BFH-Urteil vom 27.8.2014, Az. II R 44/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 172685

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Verpflegungspauschale auch in Wegverlegungsfällen

| Verpflegungsmehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung sind auch dann als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige seinen Haupthausstand vom Beschäftigungsort wegverlegt und durch Umwidmung seiner bisherigen Hauptwohnung einen Zweithaushalt am Beschäftigungsort errichtet. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs beginnt in sogenannten Wegverlegungsfällen die Dreimonatsfrist für die Abzugsfähigkeit von Verpflegungsmehraufwendungen erst mit dem Zeitpunkt der Umwidmung. Die Dauer des vorangegangenen Aufenthalts am Beschäftigungsort wird auf die Dreimonatsfrist nicht angerechnet. |

Zum Hintergrund

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger außerhalb des Ortes, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Hierbei darf sich der Lebensmittelpunkt nicht am Beschäftigungsort befinden.

Selbst wenn der Steuerpflichtige seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und von einer neuen Zweit- oder der bisherigen Erstwohnung am Arbeitsort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgeht, kann er Werbungskosten aufgrund doppelter Haushaltsführung geltend machen.

Die abzugsfähigen Unterkunftskosten sind seit 2014 auf 1.000 EUR monatlich begrenzt. Darüber hinaus sind in Form von Pauschbeträgen Verpflegungsmehraufwendungen abzugsfähig (aber nur für einen Zeitraum von drei Monaten).

Entscheidung

Das Ziel der Steuervereinfachung wird nur erreicht, wenn eine Einzelfallprü-

fung entfällt, ob und wie lange sich der Steuerpflichtige vor Begründung der doppelten Haushaltsführung bereits am Beschäftigungsort aufgehalten hat und sich daher auf die Verpflegungssituation einstellen können. Somit kommt es nicht darauf an, ob überhaupt ein erhöhter Verpflegungsmehrbedarf angefallen ist, so der Bundesfinanzhof.

Dass es der Gesetzgeber bei der Reisekostenreform dabei belassen hat, dass die Dreimonatsfrist mit der Begründung der doppelten Haushaltsführung beginnt, spricht auch dafür, dass die konkrete Verpflegungssituation unerheblich ist.

PRAXISHINWEIS | Verpflegungsmehraufwendungen können in den ersten drei Monaten ebenso geltend gemacht werden, wenn ein Steuerpflichtiger nach Beendigung einer doppelten Haushaltsführung in der schon früher genutzten Wohnung erneut eine doppelte Haushaltsführung begründet.

Quelle | BFH-Urteil vom 8.10.2014, Az. VI R 7/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 173770; BFH-Urteil vom 8.7.2010, Az. VI R 15/09

Für alle Steuerpflichtigen

Prämienzahlung der Krankenkasse mindert den Sonderausgabenabzug

| Viele Krankenkassen werben mit Bonus- und Prämienprogrammen. Hiermit wollen sie ihre Versicherten für die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen sowie an sportlichen Aktivitäten belohnen. Der Deutsche Steuerberaterverband hat jüngst darauf hingewiesen, dass diese Bonuszahlungen einkommensteuerpflichtig sind und in der Steuererklärung von den als Sonderausgaben geltend gemachten Krankenversicherungsbeiträgen abgezogen werden müssen. |

Beachten Sie | Dies gilt entsprechend für erhaltene Beitragsrückerstattungen. Nicht steuerpflichtig sind hingegen (ggf. anteilige) Kostenerstattungen

für Leistungen, wie z.B. den Yogakurs oder das präventive Rückentraining.

Quelle | DStV, Mitteilung vom 2.2.2015

Für Unternehmer

Reisekostenreform: Finanzverwaltung äußert sich zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

| Mit der steuerlichen Reisekostenreform wurde die Abziehbarkeit von Reisekosten ab 2014 nicht nur für den Arbeitnehmerbereich, sondern **auch für den Bereich der Gewinneinkünfte** grundlegend geändert. Das Bundesfinanzministerium hat nun mit einem ausführlichen Schreiben insbesondere zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für **Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte** Stellung genommen. |

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sind **keine Reisekosten**, sondern können (wie bei Arbeitnehmern) **nur in Höhe der Entfernungspauschale** berücksichtigt werden.

Unter Betriebsstätte ist die von der Wohnung getrennte dauerhafte Tätigkeitsstätte zu verstehen. Es muss eine **ortsfeste betriebliche Einrichtung** des Steuerpflichtigen, des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber bestimmten Dritten sein, an der oder von der aus die Tätigkeit dauerhaft ausgeübt wird.

Dauerhaft verlangt, dass die Tätigkeit an einer Betriebsstätte unbefristet, für eine Dauer von voraussichtlich mehr als 48 Monaten oder für die gesamte Dauer der betrieblichen Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Hinweis | Ein häusliches Arbeitszimmer ist keine Betriebsstätte.

Ein Unternehmer kann zwar an mehreren Betriebsstätten tätig sein, es kann für jeden Betrieb aber **nur eine „erste“ Betriebsstätte** geben, die der Abzugsbeschränkung unterliegt. Für die Bestimmung sind **ausschließlich quantitative Merkmale** maßgebend, d.h., erste Betriebsstätte ist die Tätigkeitsstätte, an der der Steuerpflichtige dauerhaft typischerweise arbeitstäglich oder je Woche an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens zu einem Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden will.

Für Arbeitgeber

Bezugsdauer beim Kurzarbeitergeld verlängert

| Auch im Jahr 2015 beträgt die **maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld zwölf Monate**. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Bezugsdauer mittels Verordnung erneut ausgedehnt. |

Hintergrund: Die gesetzliche Bezugsdauer für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld beträgt sechs Monate. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist jedoch unter gewissen Voraussetzun-

gen berechtigt, die Bezugsdauer mittels Rechtsverordnung zu verlängern.

Beachten Sie | Bei Arbeitnehmern kann der Ort der ersten Tätigkeitsstätte durch **dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen** bestimmt werden. Nur wenn dies nicht erfolgt ist, werden die quantitativen Merkmale herangezogen. Für den Unternehmer ist eine derartige Möglichkeit nicht vorgesehen.

Keine erste Betriebsstätte

Eine Tätigkeitsstätte muss nicht Betriebsstätte sein. Wird der Steuerpflichtige **nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten**, die keine Betriebsstätten sind, oder an einer **nicht ortsfesten betrieblichen Einrichtung** (z.B. Fahrzeug) betrieblich tätig, sind die Aufwendungen für die Fahrten unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.

Sucht ein Unternehmer ohne erste Betriebsstätte dauerhaft denselben Ort oder dasselbe **weiträumige Tätigkeitsgebiet** typischerweise täglich auf (z.B. ein Paketzusteller), greift die Abzugsbeschränkung hinsichtlich der Fahrten zwischen der Wohnung und diesem Ort bzw. dem nächst gelegenen Zugang zum Tätigkeitsgebiet.

Quelle | BMF-Schreiben vom 23.12.2014, Az. IV C 6 - S 2145/10/10005: 001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143613

Quelle | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld vom 13.11.2014, BGBl I 2014, 1749

Für Arbeitnehmer

Selbst getragene Benzinkosten auch bei Ein-Prozent-Regelung abziehbar?

| Arbeitnehmer können selbst getragene Benzinkosten **insgesamt als Werbungskosten** abziehen, auch wenn die private Nutzung des Firmenwagens nach der Ein-Prozent-Regelung ermittelt wurde. Diese Ansicht vertritt zumindest das Finanzgericht Düsseldorf. |

Sachverhalt

Ein im Außendienst tätiger Arbeitnehmer durfte einen Firmenwagen auch privat nutzen, wobei er die Benzinkosten selbst tragen musste. Der Arbeitgeber ermittelte den geldwerten Vorteil aus der Kfz-Überlassung nach der Ein-Prozent-Regelung. Ein geldwerter Vorteil für Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte wurde in Ermangelung derselben nicht erfasst. In der Steuererklärung machte der Steuerpflichtige u.a. sämtliche Benzinkosten als Werbungskosten geltend, was das Finanzamt ablehnte. Er klagte und bekam vor dem Finanzgericht Düsseldorf recht.

Nach Meinung des Finanzgerichts sind die **auf berufliche sowie auf private Fahrten** entfallenden Benzinkosten als Werbungskosten abziehbar. Der Abzug ist nicht deshalb zu versagen, weil der Wert der Privatnutzung nach der **Ein-Prozent-Regelung** ermittelt worden ist.

Beachten Sie | Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kommt ein Werbungskostenabzug für selbst getragene Kfz-Kosten bei der Ein-Prozent-Regelung nicht in Betracht. Dies ist nur bei der Fahrtenbuchmethode möglich. Ob der Bundesfinanzhof seine Sichtweise in der **anhängigen Revision** ändern wird, bleibt abzuwarten.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 4.12.2014, Az. 12 K 1073/14 E, Rev. BFH Az. VI R 2/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143687; BFH-Urteil vom 18.10.2007, Az. VI R 57/06

HAFTUNGSAUSSCHLUSS
Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.